

Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Reutlingen GmbH für Bauleistungen

Stand 01.01.2025

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1.1

Die Stadtwerke Reutlingen GmbH („**Auftraggeber**“) tätigt die Beauftragung sämtlicher Bauleistungen (nachfolgend „**Bauleistungen**“ oder „**Leistungen**“) ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen („**EKB**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Bauleistung selber oder durch Subunternehmer erbringt. Auftraggeber ist auch jedes mit der Stadtwerke Reutlingen GmbH verbundene Unternehmen (§ 15 AktG), das bei der Beauftragung des Auftragnehmers diese EKB zugrunde legt.

Dies sind insbesondere:

- FairEnergie GmbH
- FairNetz GmbH
- Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG
- Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH
- RSV Service GmbH
- SWR Wärme und Infrastruktur GmbH

1.2

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen oder sonstige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen der Auftraggeber die Bauleistungen des Auftragnehmers annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob der Auftraggeber von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder sonstige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

1.3

Die Bestimmungen dieser EKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z. B. in dem jeweiligen Bestellformular aufgeführte Vorgaben und Spezifikationen („**Spezifikationen**“).

1.4

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5

Es gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss / Bestellung

2.1

Anfragen des Auftraggebers beim Auftragnehmer über dessen Bauleistungen und die Konditionen ihrer Erbringung oder Aufforderungen des Auftragnehmers zur Angebotsabgabe binden den Auftraggeber in keiner Weise.

2.2

Die Beauftragung unter Einschluss dieser EKB erfolgen durch schriftliche Bestellung (nachfolgend als „**Bestellung**“ bezeichnet) des Auftraggebers beim Auftragnehmer.

2.3

Eine Bestellung des Auftraggebers ist ein Angebot an den Auftragnehmer, Leistungen zu erbringen. Bestellungen des Auftraggebers sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs erfolgt.

2.4

Ein verbindlicher Bauvertrag über die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer (nachfolgend als „**Bauvertrag**“ oder „**Vertrag**“ bezeichnet) unter Einschluss dieser EKB kommt zustande durch

- (i) eine an den Auftragnehmer übermittelte schriftliche Bestellung im Sinne von Ziffer 2.2

und

- (ii) die Annahme der Bestellung in Textform (mindestens E-Mail) durch den Auftragnehmer durch Übersendung einer Auftragsbestätigung, die innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer beim Auftraggeber eingehen muss.

2.5

Mündliche oder telefonische Bestellungen (einschließlich Instant Messaging Dienste) sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind in Textform zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen, insbesondere Nachtragsleistungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.6

Als Vertragsbestandteile des Bauvertrags gelten die zwingenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) sowie in nachstehender Reihenfolge:

- (i) der Bauvertrag;
- (ii) die Leistungsbeschreibung;
- (iii) diese EKB;
- (iv) der Bauzeitenplan, sofern bei Abschluss des Bauvertrages vorhanden;
- (v) das Verhandlungsprotokoll, soweit beim Abschluss des Bauvertrags bereits vorhanden;
- (vi) die Zusätzliche Baubedingungen des Auftraggebers;
- (vii) sämtliche Planunterlagen und sämtliche Aufstellungszeichnungen und sonstige Zeichnungen, Pläne, Visualisierungen, Beschreibungen und weiteren Informationen in Textform, soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bauvertrages bereits vorhanden;

- (viii) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B und C;
- (ix) alle gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die jeweils die anerkannten Regeln der Technik definieren, und zwar bei Fertigstellung der vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer, darunter insbesondere sämtliche einschlägige planungs-, umwelt-, bauordnungs- und gewerberechtliche Bestimmungen, anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik, einschlägige Richtlinien und Vorschriften, wie VDE- und DIN-Normen, Genehmigungsbescheide einschließlich Nebenbestimmungen und Auflagen und anderweitige hoheitliche Maßnahmen (einschließlich solcher, die erst nach Abschluss des Bauvertrages erlassen oder durchgeführt werden; unbeschadet eines Anspruchs des Auftragnehmers auf Anpassung der Vergütung oder Verlängerung der Ausführungsfrist nach Maßgabe des Bauvertrages), sowie einschlägige Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen;
- (x) das Angebot des Auftragnehmers, einschließlich eines gesonderten Preisblattes;
- (xi) die dispositiven Regelungen des BGB.

2.7

Im Fall eines Widerspruches oder eines Auslegungszweifels zwischen Regelungen in verschiedenen Vertragsbestandteilen des Bauvertrages hat jeweils die Regelung in demjenigen Bestandteil des Bauvertrages den Vorrang, der in der vorstehenden Aufzählung der Vertragsbestandteile weiter oben steht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Meistbegünstigung

3.1

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Bauvertrag bindend festgesetzt.

Die Parteien vereinbaren einen Einheitspreisvertrag, vorbehaltlich davon abweichender Vereinbarung der Parteien im jeweiligen Einzelfall, insbesondere mit Blick auf eine etwaige Pauschalierung der Vergütung, gegebenenfalls auch nur bezogen auf Teilgewerke. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisgleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten, wird separat berechnet und ist in der Rechnung separat in Prozent und Betrag auszuweisen. Eine gesonderte Vergütung wird nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

3.2

Die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Werktagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Erscheint der Auftraggeber zu diesem Termin nicht oder leistet er einer Aufforderung zur Erstellung des Aufmaßes innerhalb einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist ohne berechtigten Grund keine Folge, entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes. Dessen ungeachtet, bleibt es dem Auftraggeber unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.

3.3

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, einigen sich die Parteien hierüber gesondert schriftlich. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis für die Erforderlichkeit der Erbringung von Stundenlohnarbeiten und/oder deren Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder sonstige Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird allenfalls Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

3.4

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Jeder Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

3.5

Die Bezahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt jeweils in voller Höhe, sofern der Auftragnehmer die nach diesen EKB vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit dem Auftraggeber vorgelegt hat. Bis zu deren Vorlage ist der Auftraggeber zu einem Einbehalt von bis zu 5% der jeweiligen Abschlagsrechnung berechtigt.

3.6

Die prüfbare Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei (2) Monate nach Abnahme einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31.12 eines jeden Kalenderjahres, für das erbrachte Leistungen abzurechnen sind. In die Schlussrechnung sind auch die vereinbarten Nachtragsleistungen und etwaige Nebenleistungen aufzunehmen, für die der Auftragnehmer eine Anpassung der Vergütung geltend macht.

3.7

Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, von der Schlussrechnung 3% des Netto-Rechnungsbetrags bis zur Vorlage der nach diesen EKB vereinbarten Gewährleistungsbürgschaft einzubehalten. Der Einbehalt von Gegenforderungen des Auftraggebers nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

3.8

Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt in EURO. Der Auftraggeber hat seine Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in EURO zu erfüllen.

3.9

Die Fälligkeit der Zahlungsansprüche richtet sich nach der VOB/B.

3.10

Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts-/ Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.

3.11

Sofern kein Gutschrift- / Verrechnungsverfahren mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde, können Rechnungen vom Auftraggeber nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen und – in Übereinstimmung mit den Anforderungen in der entsprechenden Bestellung – die Bestellnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten; der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.

3.12

Unbeschadet von § 354a HGB ist der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die ihm aus der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

3.13

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit jeder Gegenforderung gegen den Auftragnehmer, unabhängig vom Rechtsgrund, berechtigt. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

3.14

Der Auftragnehmer kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Auftragnehmers, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.15

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Sicherheiten

4.1

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Bauleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zwölf (12) Werktage nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% vereinbarten Vertragspreises. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen den vereinbarten Vertragspreis um mindestens 10% erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.

4.2

Der Auftraggeber hat das Recht, für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 3 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Nettogesamtabrechnungssumme einzubehalten. Dieser Einbehalt kann vom Auftragnehmer nach seiner Wahl durch eine Bürgschaft oder durch Hinterlegung einer dem Einbehalt entsprechenden Geldsumme abgelöst werden.

4.3

Die Verpflichtung zur Einzahlung des Bareinhalts auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB / B werden abbedungen.

4.4

Bürgschaften im Sinne dieser Ziffer 4 sind in Form von selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaften eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unbedingt, unbefristet, unwiderruflich, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus Bürgschaften gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und als Gerichtsstand ist das Bauvorhaben oder der Sitz des Auftraggebers nach Wahl des Auftraggebers zu vereinbaren. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Das Recht des Auftragnehmers zum Austausch der hingegebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

4.5

Der Auftraggeber wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückgeben, sobald der Auftragnehmer ihn hierzu auffordert.

5. Erfüllungsort

Die Leistungen des Auftragnehmers haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, an der vom Auftraggeber benannten Baustelle zu erfolgen.

6. Leistungszeitpunkt und Verzug

6.1

Der im Bauvertrag vereinbarte Bauzeitenplan (nachfolgend „**Bauzeitenplan**“) und die darin vereinbarten Fristen sind verbindlich sofern nichts abweichendes mit dem Auftraggeber vereinbart wird.

6.2

Ist im Bauzeitenplan der Beginn der Ausführung der Leistung nicht festgelegt, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder nach gesonderter Vereinbarung der Parteien mit der Ausführung der Leistung zu beginnen.

6.3

Der Auftragnehmer übernimmt die Beschaffungsverantwortung entlang der gesamten Lieferkette im Rahmen des Primäranspruchs, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder sich aus diesen EKB etwas anderes ergibt. Zu der Beschaffungsverantwortung gehören insbesondere die Auswahl geeigneter, zuverlässiger Subunternehmer sowie die Absicherung ausreichender Kapazitäten bei Subunternehmern, die Absicherung der eigenen Versorgung durch Subunternehmer und die Absicherung der wirtschaftlichen Konditionen in der Lieferkette. Dieses Beschaffungsrisiko trägt der Auftragnehmer auch im Hinblick auf Sekundäransprüche. Der Auftragnehmer hat vor Beauftragung eines Subunternehmers die Zustimmung des Auftraggebers unter vorheriger Mitteilung von Art und Umfang der übertragenen Leistungen, Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) in Textform (auch E-Mail), einzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt die Erteilung der Zustimmung aus sachlichen Erwägungen verweigern, insbesondere für den Fall, dass objektiv nachvollziehbare Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit oder Eignung des Subunternehmers bestehen.

6.4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass der vereinbarte Bauzeitenplan nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

6.5

Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle einer Überschreitung des im Bauzeitenplan festgelegten Fertigstellungstermins aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte des Auftraggebers, für jeden Kalendertag des Verzugs Zahlungen in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme entsprechend der Schlussrechnung. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, den Eintritt eines tatsächlich geringeren Schadens darzulegen und zu beweisen. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.

Sofern der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2% der Auftragssumme pro vollendete Kalenderwoche, soweit

der Verzug nicht auf einem vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruht.

7. Abnahme

7.1

Der Auftraggeber nimmt die Bauleistung ab, sobald der Auftragnehmer das Werk vertragsmäßig hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen.

7.2

Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die fiktive Abnahme gem. § 12 V VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme der Bauleistungen noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.

7.3

Der Auftraggeber fertigt über die erfolgte Abnahme innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach deren Abschluss ein Protokoll unter Angabe des Datums der Abnahme und der Feststellung etwaiger, bereits bei der Abnahme erkannter Mängel. Der Auftragnehmer soll dieses Protokoll gegenzeichnen und an den Auftraggeber zurücksenden. Die Gegenzeichnung ist jedoch rein deklaratorischer Natur, und die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber bedarf insbesondere keines Einverständnisses des Auftragnehmers.

7.4

Soweit die Parteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Abnahme und stellen auch keine Teilabnahme dar.

8. Verweigerung der Abnahme

8.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn im Abnahmezeitpunkt (i) die vereinbarte Beschaffenheit nicht vorliegt oder die Einhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsparameter nicht nachgewiesen worden ist, oder (ii) sonstige wesentliche Mängel der vertraglich geschuldeten Bauleistung vorliegen. Hierzu zählen insbesondere sicherheitstechnische Mängel, Mängel mit Auswirkungen auf umweltrechtliche Bestimmungen, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen.

8.2

Wird die Abnahme entsprechend der vorstehenden Ziffer 8.1 verweigert, beseitigt der Auftragnehmer binnen angemessener Frist die vorbehaltenen Mängel. Hieran anschließend ist das Abnahmeverfahren auf Kosten des Auftragnehmers zu wiederholen.

8.3

Verschiebt sich der vereinbarte Abnahmetermin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Instandhaltung und Wartung des Vertragsgegenstands auf eigene Kosten zu übernehmen. Der Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz nach Maßgabe dieser EKB bleibt davon unberührt.

9. Höhere Gewalt

9.1

Solange und soweit einer Partei die Erbringung der jeweiligen Leistung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) anerkannte Pandemien, Cyber-Attacken, Krieg, Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen, unmöglich ist, ist die Partei für die Dauer des Leistungshindernisses und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Die gehinderte Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Die Parteien werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Die Parteien haben alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der durch die Behinderung entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig laufend zu informieren. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, sind die Leistungen unverzüglich wiederaufzunehmen.

9.2

Ist das Ende der Unmöglichkeit nicht vorhersehbar oder hält die Unmöglichkeit mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem Bauvertrag zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

10. Änderungsmanagement

10.1

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, Änderungen des Bauentwurfes anzuordnen oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, es sei denn der Betrieb des Auftragnehmers ist auf zusätzliche Leistungen nicht eingerichtet.

10.2

Im Falle einer Änderung des Bauentwurfes soll die Vereinbarung der anzupassenden Vergütung vor der Ausführung getroffen werden, im Falle einer zusätzlichen Leistung ist sie möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren. Die weiteren Bestimmungen der VOB/B bleiben unberührt.

10.3

Auf Verlangen des Auftraggebers in Textform (mindestens E-Mail) hat der Auftragnehmer die geänderten oder zusätzlichen Leistungen in jedem Fall auch dann auszuführen und fristgemäß fertigzustellen, wenn eine Einigung über Details und insbesondere über die damit bedingte Vergütungsanpassung nicht vor dem erforderlichen Beginn der Arbeiten herbeigeführt werden kann, wenn und soweit dem Auftraggeber andernfalls wesentliche Nachteile drohen, insbesondere für die fristgerechte Durchführung und Fertigstellung der Bauleistung. Verzögert der Auftragnehmer die Durchführung der geschuldeten Leistungen in einem solchen Fall schuldhaft, unter anderem, weil noch keine Einigung über die Vergütungsanpassung erzielt ist, so hat sie alle aus der Verzögerung entstehenden Schäden zu erstatten (Verzugsschaden).

10.4

Die Vergütung für die geänderten Leistungen ist unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vergütung für zusätzliche Leistungen bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

10.5

Der Auftragnehmer übergibt bei Auftragserteilung dem Auftraggeber für die Dauer der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen eine komplette Urkalkulation im versiegelten Umschlag, die der Auftraggeber nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einsehen darf. Der Auftragnehmer wird von der beabsichtigten Öffnung rechtzeitig verständigt. Es steht ihm frei, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

11. Qualitätsmanagement

11.1

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, einschlägigen DIN-Normen, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die vom Auftraggeber jeweils mitgeteilten Anforderungen einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer vom Auftraggeber Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, die seine Leistungserbringung betreffen, wird er sie einhalten.

11.2

Soweit für die in Rede stehenden Bauleistungen relevant, darf mit der Baudurchführung bei anfänglichem Kampfmittelverdacht nur begonnen werden, wenn die notwendige Negativbescheinigung von der zuständigen Behörde erteilt wurde und vorliegt. Im Bedarfsfall erfolgt die Bestellung einer kampfmitteltechnischen Baubegleitung durch den Auftraggeber. Alternativ ist das Bauvorhaben nur in Begleitung eines Kampfmittelwerkers durchzuführen. Im Bedarfsfall erfolgt die Gestellung des Kampfmitteltechnikers durch den Auftraggeber.

11.3

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Art der Ausführung oder die Güte von Beistellungen des Auftraggebers, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (mindestens E-Mail) verbunden mit einem Vorschlag zur Abhilfe mitzuteilen. Bis zur Entscheidung des Auftraggebers über die vorgeschlagene Abhilfemaßnahme, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten sämtliche objektiv zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung drohender Schäden erforderlich sind.

12. Gewährleistung

Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 IV Nr. 1 und 2 VOB/B fünf (5) Jahre ab Abnahme.

13. Gefahrübergang und Eigentum

13.1

Mit der Abnahme der geschuldeten Leistungen (gemeinsam auch „Vertragsgegenstand“) geht die Gefahr bezüglich aller Teile des Vertragsgegenstands auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig von einem etwaigen Eigentumsübergang zu einem früheren Zeitpunkt, es sei denn, nach dem Bauvertrag geht damit auch die Gefahr zuvor über.

13.2

Sämtliche Unterlagen, insbesondere etwaige zu liefernden Zeichnungen, Pläne und sonstige die Dokumentation, die der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen angefertigt haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden, soweit sie verkörpert sind, gehen ebenfalls spätestens mit Abnahme in das Eigentum des Auftraggebers über.

14. Bauberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wöchentliche Bauberichte zu führen und diese dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung, jedoch spätestens rechtzeitig zur Abnahme, zu übergeben. Die Bauberichte müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sind.

15. Loyalitätspflichten

15.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit des Bauvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit dem Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG in direktem Wettbewerb steht. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Bauleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszweckes als mit den Waren oder Bauleistungen des Auftraggebers austauschbar angesehen werden können.

15.2

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Aufnahme einer Tätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit der Tätigkeit für den Auftraggeber zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann, und wird eine solche Tätigkeit nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aufnehmen, die nicht unbillig verweigert werden darf.

16. Haftung und Versicherung

16.1

Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle bzw. stellt den Auftraggeber frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden sowie Umweltschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten („**Schäden**“), die durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Bauvertrag verursacht wurden. Im Falle nach dem Gesetz verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

16.2

Sollten Nebenleistungen und sonstige Bauleistungen im Anwendungsbereich dieser EKB des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder eines seiner Kunden miteinschließen, so wird der Auftragnehmer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber und stellt ihn frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Hausordnung des Auftraggebers zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

16.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz) für seine Verpflichtungen aus dem Bauvertrag sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschaden, pauschal, für Personenschaden unbegrenzt zu unterhalten. Die Möglichkeit des Auftraggebers, über die Deckungssumme der Versicherungen

hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber diese Versicherung auf Wunsch nach. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.

16.4

Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten. Gleiches gilt für seine Subunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben.

17. Betriebsmittel, Unterlagen

17.1

Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände (einschließlich Ersetzungen, Zusätze, Zubehör), die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers erworben werden (und deren Anschaffungskosten vom Auftraggeber erstattet worden sind oder in die für die Bauleistungen zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („**Betriebsmittel**“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum des Auftraggebers. Auch an sämtlichen vom Auftraggeber überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Schablonen, Pausen, Filmen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („**Unterlagen**“) verbleiben alle Rechte beim Auftraggeber.

17.2

Der Auftragnehmer besitzt die Betriebsmittel und Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf. Betriebsmittel wird der Auftragnehmer mit vom Auftraggeber vorab genehmigten und nicht abnehmbaren Labeln aus Metall an gut sichtbaren Stellen und deutlich als das Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die Betriebsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Auftragnehmers befinden. Der Auftragnehmer hat mit den Betriebsmitteln und Unterlagen vorsichtig zu verfahren und den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus ihrem Einbau, Gebrauch, ihrer Aufbewahrung oder Reparatur folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Sie werden ohne schriftliche Anweisung des Auftraggebers nicht vom Firmengelände des Auftragnehmers entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Etwaig erforderliche Wartungsarbeiten führt der Auftragnehmer in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

18. Beistellungen

18.1

Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Leistungserbringung zur Verfügung stellt, behält sich der Auftraggeber das Eigentum an diesen Waren vor („**Vorbehaltseigentum**“). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Auftragnehmer erfolgt für den Auftraggeber. In den Fällen des S.2 räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Anwartschaftsrecht in demselben Umfang ein, wie es vor der Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung bestanden hat. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum des Auftraggebers befinden, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

18.2

Sofern das vom Auftraggeber bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, verbunden oder vermischt wird, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer Miteigentum anteilmäßig entsprechend S.1 an den Auftraggeber überträgt; der Auftragnehmer lagert und verwahrt das alleinige Eigentum des Auftraggebers oder das Miteigentum des Auftraggebers in dessen Namen.

19. Schutzrechte

19.1

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit seiner Leistung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („**Schutzrechte**“) verletzt. Verletzt der Auftragnehmer diese Pflicht schuldhaft, so stellt er den Auftraggeber und dessen Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

19.2

Ziffer 19.1 findet keine Anwendung, wenn die geschuldeten Leistungen nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen technischen Anweisungen des Auftraggebers erbracht worden sind und dem Auftragnehmer trotz Anwendung branchenüblicher Sorgfalt weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

19.3

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

19.4

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

20. Compliance, Supply Chain Compliance

20.1

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen die „**Gesetze**“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Produkten einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.

20.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und entlang seiner Lieferkette gemäß Ziffer 20.5 angemessen zu adressieren. Die vom Auftraggeber verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verhaltenskodex des Auftraggebers (abrufbar unter: [Link](#)) und dem jeweils aktuellen Lieferantenkodex (abrufbar unter [Link](#)). Den konkreten Auftragnehmer betreffende Änderungen im Verhaltens- und Lieferantenkodex nach Vertragsschluss wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Änderungen nach Vertragsschluss sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie aufgrund von Ergebnissen der Risikoanalyse vorgenommen und dem Auftragnehmer anschließend mitgeteilt hat.

20.3

Ist der Auftraggeber verpflichtet, Auftragnehmerkodizes anderer Wirtschafts-teilnehmer einzuhalten, so gelten die dort festgehaltenen Vorgaben auch für den Auftragnehmer, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die weiteren Auftragnehmerkodizes vor Vertragsschluss zugänglich gemacht hat. Für Änderungen nach Vertragsschluss gilt Ziffer 20.2 S. 4 entsprechend.

20.4

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten auf seine Kosten über zureichende Kenntnisse der Gesetze und der verbindlichen Vorgaben im jeweils aktuellen Verhaltens- und Lieferantenkodex des Auftraggebers verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen, und dass er alle erforderlichen Schritte unternimmt und unternommen wird, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten bei ihren unternehmensbezogenen Tätigkeiten die Gesetze und die verbindlichen Vorgaben im jeweils aktuellen Verhaltens- und Lieferantenkodex einhalten.

20.5

Der Auftragnehmer wird den Inhalt aller nach Ziffer 20.2 und 20.3 anwendbaren Auftragnehmerkodizes und des Verhaltens- und Lieferantenkodex an seine Subunternehmer weitergeben und sein bestmögliches tun, die dort enthaltenen Vorgaben und die Pflichten aus dieser Ziffer 20 gegenüber dem Subunternehmer durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, dem Auftragnehmer vorzuschreiben, bestimmte Produktionsmaterialien nur von ausgewählten und zuvor geprüften Subunternehmern zu beziehen oder nachzuweisen, dass bestimmte Produktionsmaterialien aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifiziertem Abbau kommen.

20.6

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Ziffer 20 zu informieren und dem Auftraggeber auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln.

20.7

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise einmal jährlich oder anlassbezogen zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die Anforderungen nach dieser Ziffer 20 einhält. Die Überprüfung kann – nach Wahl des Auftraggebers und vorheriger Anhörung des Auftragnehmers - durch eigene Kontrolle des Auftraggebers vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme erfolgen, soweit diese die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen sicherstellen. Berechtigte Belange des Auftragnehmers sind bei Auswahl der Überprüfungsmethode, ihrer konkreten

Ausgestaltung und ihrem Umfang zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers eine solche Überprüfung bzw. ein diesbezügliches Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einsicht in Unterlagen des Auftragnehmers, die nach Einschätzung des Auftraggebers für die Überprüfung notwendig sind.

Der Auftraggeber kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Überprüfungen oder Audits verwenden, um gesetzliche Verpflichtungen, etwa solche aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („**LkSG**“), zu erfüllen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Auftragnehmer. Sie sind in der Preisgestaltung berücksichtigt. Der Auftraggeber (einschließlich seiner Mitarbeiter) wird alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen der Inspektion erlangt, entsprechend Ziffer 23 vertraulich behandeln und, soweit er Dritte mit dem Audit beauftragt, diese zur angemessenen Vertraulichkeit verpflichten.

20.8

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Umstände zu benachrichtigen, die darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit Geschäften des Auftragnehmers stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte. Gleiches gilt für mögliche Verstöße gegen den anwendbaren Auftragnehmerkodizes oder den Verhaltens- und Lieferantenkodex durch den Auftragnehmer oder Dritte in der Wertschöpfungskette. Falls beim oder gegen den Auftragnehmer behördliche Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Gesetze eingeleitet werden oder Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Vertragsverhältnis mit Auftraggeber auswirken können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierüber unverzüglich informieren und seine Schritte mit dem Auftraggeber abstimmen, soweit dies möglich ist und nicht im Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers steht. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Behörden jede zumutbare Kooperation und Unterstützung gewähren.

20.9

Stellt der Auftraggeber fest, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Bereich des Auftragnehmers eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder hat der Auftraggeber aufgrund von Tatsachen einen objektiv nachvollziehbaren begründeten Verdacht hierzu, so ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich angemessene Aufklärungs- und/oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer temporär bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen und die gegenseitigen Leistungspflichten zu suspendieren. Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht so beschaffen, dass der Auftraggeber sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann und ist deshalb ein Konzept zur Beendigung und Minimierung notwendig, so ist der Auftragnehmer verpflichtet bei der Erstellung und anschließenden Umsetzung des Konzepts mitzuwirken, soweit es ihm zumutbar ist.

20.10

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen verbindliche Vorgaben der jeweils aktuellen Verhaltens- und Lieferantenkodex und sonstiger anwendbaren Auftragnehmerkodizes im Sinne von Ziffer 20.3 wird – unbeschadet aller sonstigen Rechte – eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und die der Auftragnehmer jeweils durch das zuständige Gericht überprüfen lassen kann. Jede angefallene Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schaden und/oder Freistellung wegen eines Verstoßes im Sinne des S.1 angerechnet.

20.11

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden des Auftraggebers und Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber freistellen, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 20 nicht, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

20.12

Stellt der Auftraggeber fest, dass beim Auftragnehmer eine Verletzung einer verbindlichen menschenrechtsbezogenen und/oder umweltbezogenen Vorgabe eingetreten ist, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Bauvertrages berechtigt, wenn die Verletzung als sehr schwerwiegend zu bewerten ist, die Umsetzung der in einem Konzept nach § 7 Abs. 2 LkSG erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf einer im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und dem Auftraggeber keine milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Insbesondere ist der Auftraggeber ungeachtet S.1 berechtigt, den Bauvertrag aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Auftragnehmer den Anforderungen nach Ziffer 20 in einem wesentlichen Punkt nicht genügt und der Auftragnehmer innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers den jeweiligen Kündigungsgrund nicht beseitigt hat oder eine Beseitigung nicht nachweisen kann.

20.13

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter, Subunternehmer nicht auf einer EU-Sanktionsliste verzeichnet sind, insbesondere nicht in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Quaida und Taliban), zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/260, oder zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/261 (nachfolgend gemeinsam „Anti-Terrorismus-Verordnungen“), oder zur Verordnung (EU) Nr. 269/14 (Russland-Sanktionen) geführten Namenslisten in der jeweils aktuellen Fassung.

20.14

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

21. Wettbewerbsklausel

21.1

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer oder eines seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zum Zwecke des Abschlusses dieses Vertrages an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und der Auftraggeber Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer als pauschalierten Schadensersatz 10% der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen; dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer vorstehende Pflichtverstöße nicht zu vertreten hat. Vorstehende Pflicht gilt auch dann, wenn dieser Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt, insbesondere kann der Auftraggeber durch entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen. Dem Auftragnehmer bleibt unbenommen darzulegen, dass der Auftraggeber von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 10% führte.

21.2

Ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist ein Unternehmen, welches direkt oder indirekt vom Auftragnehmer kontrolliert wird, mit dem Auftragnehmer unter einheitlicher Leitung geführt wird oder sich mit dem Auftragnehmer unter einheitlicher Kontrolle befindet. Eine einheitliche Führung oder Kontrolle wird vermutet, wenn Anteile oder Stimmrechte in Höhe von mindestens 50 % gehalten werden.

22. Kündigungsrechte, Vertragsbeendigung

22.1

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist nach Maßgabe des BGB sowie der VOB/B möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

22.2

Kündigt der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 22.1, hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber Anspruch auf die Zahlung des Gesamtvertragspreises – ggf. mit den im Zeitpunkt der Kündigung eingetretenen Anpassungen. Der Auftragnehmer muss sich jedoch diejenigen Aufwendungen anrechnen lassen, die der Auftragnehmer aufgrund der Kündigung nachweislich erspart oder dadurch erwirbt oder schuldhaft zu erwerben unterlässt. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an allen denjenigen Lieferungen und Bestandteilen des Vertragsgegenstandes, die der Auftragnehmer bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbracht hat und die von vorstehendem Anspruch auf Zahlung des Vertragspreises umfasst sind.

22.3

Darüber hinaus hat jede Partei das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit in Schriftform fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unbeschadet sonstiger Kündigungsvorschriften in diesen EKB insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- (ii) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei oder wiederholter Zahlungsverzug des Auftragnehmers in nicht unerheblicher Höhe gegenüber seinen eigenen Subunternehmern oder Arbeitnehmern;
- (iii) Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage einer Partei, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Partei führt;
- (iv) Nennung einer Partei in EU-Sanktionslisten, insbesondere in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Qaida und Taliban), zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/260, oder zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/261, der Verordnungen (EU) Nr. 269/14 (Russland-Sanktionen) geführten Namenslisten in der jeweils aktuellen Fassung;
- (v) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei;
- (vi) Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes trotz Abmahnung;
- (vii) Schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die vereinbarten Regelungen zur Infor-

- mationssicherheit oder zum Datenschutz;
- (viii) Sonstige erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände oder des Vorliegens anderer Umstände, aufgrund derer ein Festhalten am Vertrag dem Auftraggeber nicht mehr zugemutet werden kann.

22.4

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Bauvertrages muss der Auftragnehmer die Baustelle unverzüglich räumen und alle für eine Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herausgeben sowie alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

22.5

Sofern und soweit der Auftragnehmer streitige Vergütungsansprüche geltend macht, darf der Auftraggeber ein streitiges Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die sich in ihrer Höhe nach dem streitigen Anspruch richtet.

22.6

Bei einer Aufnahme des Auftragnehmers in eine der EU-Sanktionslisten ist es dem Auftraggeber u.a. untersagt, an den Auftragnehmer Zahlungen zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige dem Auftragnehmer geschuldete Zahlungen auf ein sog. eingefrorenes Konto des Auftragnehmers zu überweisen, sofern ein solches besteht und dieses dem Auftraggeber bekannt ist. Es ist Obliegenheit des Auftragnehmers, bei den zuständigen Behörden ggfs. eine Ausnahmeentscheidung herbeizuführen, die dem Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer erlaubt. Solange dem Auftraggeber keine vollziehbare Ausnahmeentscheidung vorliegt, gerät er gegenüber dem Auftragnehmer nicht in Verzug. Hat der Auftraggeber Zweifel, ob es sich beim Auftragnehmer tatsächlich um eine gelistete Person oder Vereinigung handelt, ist er berechtigt, bei zuständigen Behörden eigenständig Informationen hierüber einzuholen; eine Nebenpflicht, den Auftragnehmer hierüber zu unterrichten, besteht nicht.

23. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt – unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz – Folgendes:

23.1

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen, Lieferabrufe und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

23.2

Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein

- Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
 - (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
 - (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

23.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf die ihm von dem Auftraggeber bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

23.4

Die Geheimhaltungsverpflichtung in Ziffer 23.1 und 23.3 hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein berechtigtes Interesse an der Verwendung der Information, die ein Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers überwiegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen.

23.5

Der Auftragnehmer darf weder die vertraulichen Informationen noch die Tatsache der geschäftlichen Beziehung mit dem Auftraggeber zu Marketing- und/oder Werbezwecken verwenden. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens des Auftraggebers zulässig.

23.6

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Ziffer 23 wird – unbeschadet aller sonstigen Rechte - eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und die der Auftragnehmer jeweils durch das zuständige Gericht überprüfen lassen kann. Jede angefallene Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schaden wegen eines Verstoßes im Sinne des S.1 angerechnet.

24. Datenschutz

24.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung.

24.2

Personenbezogene Daten verarbeitet der Auftragnehmer nur, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

24.3 Personenbezogene Daten müssen

- (i) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise

- verarbeitet werden;
- (ii) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
 - (iii) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
 - (iv) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 - (v) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
 - (vi) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

24.4

Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Sofern der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO auftritt, geht der Auftraggeber davon aus, dass alle für den Auftrag relevanten Verarbeitungsprozesse im Geltungsbereich der DSGVO stattfinden. Das gilt auch für den Einsatz von Subunternehmern.

24.5

Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung von Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihm bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die er die Haftung übernimmt. Der Auftraggeber behält sich vor, in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu verlangen.

24.6

Der Auftragnehmer hat gemäß Art. 32 DSGVO i. V. m § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer hat hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.

24.7

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens 5 [fünf] Werktagen zu überprüfen. Hat der Auftraggeber den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem Unternehmen zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

24.8

Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der in Ziffer 23 geregelten Geheimhaltungspflichten darstellen. Die sich aus Ziffer 23 oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Ziffer 23 nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung aus dieser Ziffer 24 bleiben unberührt.

25. Unbundling

25.1

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Erbringung seiner Projektleistungen sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die den gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen gemäß §§ 6 ff. EnWG und deren Einhaltung durch den Auftraggeber zuwiderlaufen. Zielsetzung der gesetzlichen Entflechtungsbestimmung ist, dass vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen keine Vorteile aus ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber selbst oder von verbundenen Unternehmen in wettbewerblichen Tätigkeitsbereichen ziehen dürfen.

25.2

Insbesondere hat der Auftragnehmer wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Projektleistungen Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Wirtschaftlich sensible Informationen sind Informationen, die die FairNetz GmbH als Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb generiert und die einem Erzeugungs- und Energievertriebsunternehmen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, die aber diesem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen gleichartigen Unternehmen verschaffen würde. Wirtschaftlich sensible Informationen betreffen sowohl Informationen über Erzeugung und Einspeisung von Energie, die Entnahme von Energie aus dem Netz durch Letztverbraucher und Weiterverteiler als auch Informationen über das Netz und den Netzbetrieb, die Auswirkungen auf die Einspeisung und Entnahme von Energie haben können, z.B. Verbrauchsinformationen oder Lastgangdaten von Letztverbrauchern, Informationen über Kapazitätsanfragen, Transportzeiträume und Auslastung gebuchter Kapazitäten durch Netznutzer oder Informationen über potenzielle Projekte von Netzkunden.

25.3

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Informationen der FairNetz GmbH im Sinne vorstehender Ziffer 25.2, obwohl er seine Projektleistungen nicht für jene erbringt, hat er die FairNetz GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Er hat ihr die betreffenden Daten zu übermitteln und ihr mitzuteilen, auf welchem Wege er diese erlangt hat.

25.4

Der Auftragnehmer hat jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Verwechslung zwischen der Stadtwerke Reutlingen GmbH und der mit ihrem verbundenen Unternehmen, für die diese EKB gelten, durch Dritte verursachen kann.

25.5

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zu verlangen, insbesondere Auskunft über den Umgang mit Informationen, von denen der Auftragnehmer im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung Kenntnis erlangt hat. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, die Leistungen betreffen, die in Übereinstimmung mit diesen EKB zu erbringen sind.

26. Geltung des Mindestlohngesetzes

26.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen und nur solche Subunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

26.2

Erbringt der Auftragnehmer die beauftragte Leistung durch geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

26.3

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags Subunternehmer oder Leiharbeiter ein, wird er den Subunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichtet. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Subunternehmers oder Verleihers einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

26.4

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Subunternehmer oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmen seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf sein Verlangen jederzeit nachzuweisen.

26.5

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Subunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subunternehmer oder Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Subunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Im Falle nach dem Gesetz verschuldensabhängiger Haftung gilt Vorstehendes nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

26.6

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Subunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mi-LoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Subunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

26.7

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragten Subunternehmern oder Subunternehmern gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Subunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Subunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer, seinen Subunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zudem zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

27. Arbeitssicherheit, Bauleitung, Unfallverhütung

27.1

Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der für ihn geltenden Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzgesetz) sicher. Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

27.2

Soweit Arbeiten auf der Baustelle erfolgen, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Bauherrenpflichten nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung mit Ausnahme der Stellung des Koordinators sowie der Pflicht zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, den der von dem Auftraggeber für den erforderlichen Zeitraum beauftragte Koordinator erstellt. Der Auftragnehmer darf diese Pflichten nicht an Dritte übertragen. Sie hat in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sämtliche vom Koordinator geforderten Maßnahmen zu erbringen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

27.3

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Arbeitsbescheinigungen und Arbeitserlaubnisse sowie Sozialversicherungsausweise aller auf der Baustelle von dem Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern Beschäftigten zu prüfen und Personen ohne ordnungsgemäße Dokumente der Baustelle zu verweisen, soweit eine gesetzliche Pflicht zum Mitführen der entsprechenden Dokumente besteht. Auch ungeachtet einer gesetzlichen Pflicht zum Mitführen entsprechender Ausweispapiere ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Versicherung der bei ihm sowie bei seinen Subunternehmern beschäftigten und zum Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Personen in geeigneter Weise zu vergewissern.

27.4

Die Beachtung und Durchführung des vorstehenden Anspruches des Auftraggebers sowie die entsprechende

Verpflichtung des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer in den mit seinen Subunternehmern abzuschließenden Verträgen sicherzustellen.

27.5

Im Übrigen gelten für die von Subunternehmern eingesetzten Beschäftigten die gleichen Pflichten, wie für die eigenen Beschäftigten des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für die ausreichende Sicherheitsbelehrung der Subunternehmer vor Beginn mit der Durchführung der geschuldeten Leistungen. Der Auftragnehmer hat die Geltung vorbezeichneter Pflichten im Verhältnis zu seinen Subunternehmern sicherzustellen.

27.6

Der Auftragnehmer hat die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Prüfung der Arbeitsmittel auf der Baustelle gemäß Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung sicherzustellen und schriftlich zu dokumentieren, soweit dies die losbezogene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers betrifft. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme in diese Dokumentation.

27.7

Der Auftragnehmer führt die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung rechtzeitig durch und übergibt die Unterlagen zum Zwecke der Fortschreibung an den Auftraggeber. Die Pflicht zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer umfasst auch die Tätigkeiten, für die der Auftraggeber im Rahmen der Inbetriebnahme und Schulung bereits eigenes Personal zur Verfügung stellt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

27.8

Die nach Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen sind von dem Auftragnehmer durchzuführen und zu dokumentieren. Die Prüfprotokolle sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu übergeben.

27.9

Der Auftragnehmer hat unbeschadet seiner sonstigen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren insbesondere die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) zu beachten.

27.10

Die Feststellung eines nicht unerheblichen Verstoßes des Auftragnehmers gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund.

28. Sonstiges

28.1

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

28.2

Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keine Rechte oder Pflichten aus dem Bauvertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.

28.3

Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht einen oder mehrere Subunternehmer zur Erfüllung des Bauvertrages oder eines Teils daran einsetzen.

29. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

29.1

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).

29.2

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Reutlingen, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Der Auftraggeber ist überdies berechtigt, auch am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.